



## Klienteninformation Nr. 4

Tschechien  
Dezember 2015

### *Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!*

*Wie üblich dürfen wir Sie zum Jahresende über einige steuerliche Neuerungen diesmal im Bereich Buchhaltungsvorschriften informieren. Der Gesetzgeber hat sich wieder einiges einfallen lassen, um Sie und uns zu beschäftigen. Durch ständige interne und externe Weiterbildung unserer Mitarbeiter sehen wir den kommenden Herausforderungen aber optimistisch entgegen.*

*Unsere Kanzlei hat ein relativ stabiles Jahr hinter sich. Auffallend ist, dass wir immer mehr Aufträge von tschechischen Klienten bekommen, die in Österreich investieren. Hier können wir natürlich optimal beraten, da wir die rechtliche Lage in beiden Ländern kennen.*

*Meine Tätigkeit als österreichischer Honorarkonsul in Brünn hat zu vielen interessanten Gesprächen*

*und Begegnungen geführt, indirekt ist darauf wohl auch das Wachstum unserer Brünner Kanzlei zurückzuführen, wo wir schon 6 Mitarbeiter beschäftigen.*

*Zum Jahresende dürfen wir uns bei unseren Mitarbeitern bedanken, die durch ihr Engagement und durch ihre Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung die Basis für die positive Entwicklung unseres Unternehmens sind. Unser Dank gilt aber vor allem Ihnen, unseren Klienten, mit denen wir zum Teil schon seit fast 25 Jahren zusammenarbeiten dürfen.*

*Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches erfolgreiches und zufriedenes Jahr 2016.*

*Ihr*

Mag. Georg Stöger  
Geschäftsführer  
T: +421 254 414 660  
georg.stoeger@auditor.eu



## Änderungen in Buchhaltung 2016

*Mit Gesetz Nr. 221/2015 Slg. sowie der Durchführungsverordnung Nr. 250/2015 Slg. wurden die tschechischen Buchhaltungsvorschriften wesentlich novelliert. Die neuen Vorschriften*

*sind erstmals in jenem Buchhaltungszeitraum anzuwenden, der im Jahr 2016 beginnt. Wir dürfen Sie im Folgenden über die wesentlichsten Änderungen informieren.*



## Gliederung von Buchhaltungseinheiten

Die Buchhaltungseinheiten werden neu in Kategorien gegliedert. Jede Kategorie hat bestimmte Pflichten betreffend Art der Buchhaltung, Ausmaß und Inhalt des Jahresabschlusses, betreffend die Veröffentlichung von Informationen aus der Buchhaltung etc.

Allgemein gilt, je höher die Kategorie desto mehr Pflichten.

Kategorie der Buchhaltungseinheiten:

- Mikro-Buchhaltungseinheit;
- kleine Buchhaltungseinheit;
- mittlere Buchhaltungseinheit;
- große Buchhaltungseinheit.

Für die Einordnung in die einzelnen Kategorien sind die Netto-Aktiva, der Nettoumsatz und die durchschnittliche Anzahl der Dienstnehmer im Buchhaltungszeitraum maßgeblich.

Tabelle Nr. 1

Kategorie	Aktiva (in Mio. CZK)	Umsatz (in Mio. CZK)	Dienstnehmer
mikro	bis 9	bis 18	bis 10
klein	9 bis 100	18 bis 200	10 bis 50
mittel	100 bis 500	200 bis 1.000	50 bis 250
groß	über 500	über 1.000	über 250

Zur Einordnung in eine Kategorie müssen mindestens zwei der Kriterien erfüllt werden. Damit die Kategorie geändert wird, müssen während zwei Buchhaltungszeiträumen mindestens zwei Kriterien der betroffenen Kategorie überschritten werden.

## Gegenstand und Ausmaß der Buchhaltung

Ab dem Jahr 2016 kennt das Buchhaltungsgesetz folgende „Arten“ der Buchhaltung:

- einfache Buchhaltung;
- doppelte Buchhaltung im vollen Ausmaß;
- doppelte Buchhaltung im verkürzten Ausmaß;
- Buchhaltung geführt gemäß internationalen Buchhaltungsstandards nach dem EU-Recht.

Wie schon vor einigen Jahren wird für nicht unternehmerische juristische Personen die Möglichkeit

eingeführt, eine einfache Buchhaltung zu führen.

Allgemein sind Buchhaltungseinheiten verpflichtet, eine „doppelte“ Buchhaltung im vollen Ausmaß zu führen.

Neu können Beitragsorganisationen und im Gesetz genau bestimmte Buchhaltungseinheiten, bei juristischen Personen nur Subjekte mit nicht kommerziellem Charakter (z.B. Stiftungsfond, Vereine etc.) mit einer Buchhaltung im vereinfachten Ausmaß führen.

Unternehmen, die Wertpapiere, die am europäischen Markt gehandelt werden, emittieren, führen die Buchhaltung gemäß internationalen Buchhaltungsstandards.

Änderungen der Art der Buchhaltung dürfen nur zum ersten Tag eines Buchhaltungszeitraumes durchgeführt werden.

## Jahresabschluss

Allgemein beinhaltet der Jahresabschluss die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Beilage des Jahresabschlusses, die Cash-Flow-Rechnung und die Übersicht über Änderungen des Eigenkapitals. Das Gesetz bestimmt für die einzelnen Kategorien der Buchhaltungseinheiten, was davon im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt werden muss – siehe Tabelle Nr. 2 ([Seite Nr. 3](#)).

Inhalt und Ausmaß der Beilage des Jahresabschlusses hängen von der Kategorie der Buchhaltungseinheit ab. Wieder gilt die Regel, je höher die Kategorie desto größer das Ausmaß der in der Beilage angeführten Informationen.

Für den Zeitraum 2016 werden neue Formulare für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorbereitet. Wesentliche Änderungen gibt es in folgenden Bereichen:

- Bankkredite und Finanzaushilfen werden in langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten umgliedert, werden also nicht mehr gesondert ausgewiesen.
- Gründungskosten entfallen.
- Erhaltene Geschenke werden über betriebliche oder finanzielle Erträge und nicht über das Eigenkapital gebucht.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Marge



nicht mehr gesondert ausgewiesen.

- In der letzten Zeile der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Nettoumsatz des Buchhaltungszeitraumes angeführt.

Beim Übergang auf die neuen Formulare müssen die Angaben der vorigen Zeiträume angepasst werden, damit sie vergleichbar sind.

### Vorgänge nach dem Bilanzstichtag

Neu geregelt ist die Verpflichtung, im Jahresabschluss Tatbestände zu berücksichtigen, die die Buchhaltungsperiode betreffen, aber erst im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellung bekannt wurden. Bedeutende Tatbestände, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, müssen in der Beilage beschrieben werden.

Tabelle Nr. 2

Subjektart	Kategorie der Buchhaltungseinheit	Bilanz	Gewinn- und Verlustrechnung	Beilage zum Jahresabschluss	Cash-Flow	Übersicht über Änderungen des EK
Handelsgesellschaften	groß	JA	JA	JA	JA	JA
	mittel	JA	JA	JA	JA	JA
	klein	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
	mikro	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
Unternehmen des öffentlichen Interesses	Banken, Versicherungen, Rückversicherungsanstalten, Rentenversicherungsanstalten – ohne Rücksicht auf die Größe	JA	JA	JA	NEIN	JA
	Buchhaltungseinheiten die gemäß internationaler Buchhaltungsstandards (IAS/IFRS) vorgehen - ohne Rücksicht auf die Größe	JA	JA	JA	JA	JA
	Krankenkassen - ohne Rücksicht auf die Größe	JA	JA	JA	JA	JA
Genossenschaften	ohne Rücksicht auf die Größe	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
„Ausgesuchte Buchhaltungseinheiten“ (meist staatliche Organisationen).	Bei der Überschreitung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nettoaktiva &gt;40 Mio. CZK und</li> <li>▪ Umsatz &gt;80 Mio. CZK</li> </ul>	JA	JA	JA	JA	JA
Sonstige höher nicht angeführte Buchhaltungseinheiten	ohne Rücksicht auf die Größe	JA	JA	JA	NEIN	NEIN

### Jahresbericht

Prüfungspflichtige Unternehmen müssen einen Jahresbericht erstellen.

Mittlere Buchhaltungseinheiten, kleine Buchhaltungseinheiten und Mikro-Buchhaltungseinheiten müssen im Jahresbericht keine nichtfinanziellen Informationen anführen.

### Bericht über Zahlungen

Neu müssen große Buchhaltungseinheiten aus den Bereichen Grundstoffindustrie und Holznutzung in Primärwäldern einen Bericht über Zahlungen erstellen.



Es handelt sich um eine Übersicht von Zahlungen an zentrale, regionale oder örtliche Organe von Mitgliedsstaaten oder Drittländern, falls der Wert von 100.000 EUR überschritten wird.

## Wirtschaftsprüfung

Große und mittlere Buchhaltungseinheiten müssen den Jahresabschluss immer prüfen lassen und die Erfüllung weiterer Parameter wird bei ihnen nicht beurteilt.

Kleine Buchhaltungseinheiten unterliegen der Wirtschaftsprüfung nur dann, wenn sie Aktiengesellschaften oder Treuhandfonds sind und im laufenden und vorhergehenden Buchhaltungszeitraum einen von folgenden Werten überschreiten:

1. Netto-Aktiva 40 Mio. CZK;
2. jährlicher Nettoumsatz 80 Mio. CZK;
3. durchschnittliche Anzahl von Dienstnehmern: 50.

Sonstige kleine Buchhaltungseinheiten unterliegen der Wirtschaftsprüfung nur, wenn im laufenden und vorhergehenden Buchhaltungszeitraum mindestens zwei der angeführten Werte überschritten werden.

Wir weisen auf die Änderung hin, dass bis zum Ende des Jahres 2015 der Bruttowert der Aktiva als entscheidender Parameter angesehen wurde. Seit dem Jahr 2016 handelt es sich um den Nettowert, d.h. nach der Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Korrekturposten und kumulierten Abschreibungen.

Gemäß der Novelle des Wirtschaftsprüfungsgesetzes wird bei nach dem 1. Jänner 2016 beendeten Wirtschaftsprüfungen nur noch eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss sowie zum Jahresbericht verfasst.

## Veröffentlichung

Folgende Dokumente müssen von Buchhaltungseinheiten, die im Handelsregister eingetragen sind, veröffentlicht werden:

- Jahresabschluss bzw. Jahresbericht (neu z.B. auch von Vereinen, Gemeinschaften von Wohnungseigentümern etc.).
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung, falls diese kein Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

- Bericht über Zahlungen falls die Verpflichtung zur Erstellung besteht (siehe oben).

Prüfungspflichtige Unternehmen müssen den kontrollierten und genehmigten Jahresabschluss und Jahresbericht innerhalb von 30 Tagen ab Bestätigungsvermerk bzw. Genehmigung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab Bilanzstichtag, veröffentlichen.

Nichtprüfungspflichtige kleine- und Mikro-Buchhaltungseinheiten müssen die Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlichen, falls keine Sondervorschriften existieren.

## Bewertung vom selbst erstellten Anlage- und Umlaufvermögen

Die Novelle des Buchhaltungsgesetzes präzisiert die Bewertung vom selbst erstellten Anlage- und Umlaufvermögen.

Dieses Vermögen ist mit direkten und indirekten Kosten zu bewerten. Die indirekten Kosten müssen direkt zugeordnet werden können, in den meisten Fällen werden Verwaltungskosten daher nicht angesetzt werden können. Vertriebsgemeinkosten sind generell nicht zu aktivieren.

Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen sind nicht mehr in die Erträge sondern als Korrektur der Aufwendungen zu buchen und erhöhen daher nicht den Umsatz.

## Änderungen der Buchungsmethoden

Hier ein paar Änderungen der Buchungsmethoden ab dem Jahr 2016:

- Änderung der Bewertung der selbst hergestellten Vorräte (siehe oben).
- Die Bestandsveränderung und die Aktivierung aus eigener Produktion werden nicht mehr als Erträge sondern als Kostenkorrekturen erfasst. Dies wird Einfluss auf die Umsatzhöhe der Buchhaltungseinheit haben.
- Die Gründungskosten werden künftig direkt in die Aufwände gebucht; die bestehenden Gründungskosten werden weiter abgeschrieben.
- Die Buchhaltungseinheit kann neu über die Verlängerung der Abschreibungsdauer über 60 Monate bei Goodwill oder negativem Goodwill



entscheiden, die maximale Dauer beträgt jedoch 120 Monate.

- Erhaltene Geschenke werden in die Erträge und nicht wie bisher auf sonstige Kapitalfonds gebucht.
- Inventurmehrbeträge bei langfristigen Vermögen werden mit dem Verkehrswert erfolgswirksam gebucht. Handelt es sich um abgeschriebenes Vermögen, so wird aus diesem Preis abgeschrieben.

### Rückstellungen

Die bisherige Definition von Rückstellungen und deren Bewertung wurde von der Durchführungsverordnung in das Buchhaltungsgesetz übertragen und ergänzt. Es sollte jedoch zu keiner faktischen Änderung kommen.

### Gesetzliche Sanktionen

Die Gruppe von Verwaltungsdelikten wurde erweitert, sie wurde um mit neuen Pflichten der Buchhaltungseinheiten zusammenhängende Delikte ergänzt, z.B. für Buchhaltungseinheiten die den Bericht über Zahlungen erstellen oder einfache Buchhaltung führen.

### Gewinnanteile

Neu schränkt § 28 Abs. 7 des Buchhaltungsgesetzes die Aus-

zahlung von Dividenden ein. „Werden Entwicklungskosten in den Aktiven der Bilanz ausgewiesen, ist jegliche Gewinnauszahlung ausgeschlossen, außer dass verfügbare Quellen, von denen Gewinnanteile und der ungeteilte Gewinn der Vorjahre ausgezahlt werden könnten, mindestens dem nicht abgeschrieben Teil der Entwicklungskosten gleich sind.“

Es ist nicht ganz eindeutig, wie gemäß dieser Verordnung der Endbetrag des Gewinnanteils bestimmt wird. Die Entwicklungskosten finden wir in der Bilanz üblicherweise unter dem langfristigen immateriellen Vermögen bzw. in den Zeitabgrenzungen oder in den Vorräten. Im Gesetz wird nur Entwicklung und keine Forschung erwähnt. Die maximale Höhe des zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Gewinnanteils wird also dem Betrag gleich sein, um den die verfügbaren Quellen den Restwert der in der Bilanz erfassten Entwicklungskosten überschreiten.

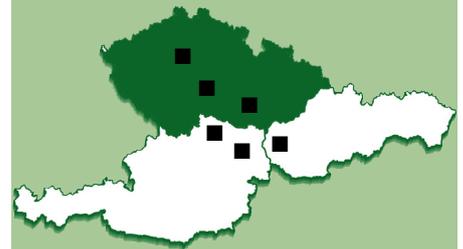
Jedenfalls müssen die allgemeinen Verordnungen zur Auszahlung von Dividenden des Gesetzes über Handelskorporationen, vor allem § 40, beachtet werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová  
Buchhaltung

Iva Tolde  
Lohnverrechnung

**Kanzlei Prag**  
Haštalská 6, Prag 1  
T: +420 224 800 411  
praha@auditor.eu

**Kanzlei Pelhřimov**  
Masarykovo nám. 30, Pelhřimov  
T: +420 565 502 502  
pelhrimov@auditor.eu

**Kanzlei Brünn**  
Dominikánské nám. 4/5, Brünn  
T: +420 542 422 601  
brno@auditor.eu

**Ing. Jan Šimerka**  
Wirtschaftsprüfungsabteilung  
T: +420 224 800 457  
jan.simerka@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.